

Ingenieur-Geometer Schweiz, Kapellenstrasse 14, Postfach 5236, 3001 Bern

Einschreiben

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Frau Caroline de Buman
Leiterin Geschäftsstelle Beschaffungskompetenz des Bundes
3003 Bern

Bern, 30. Juni 2015

Stellungnahme zum Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen

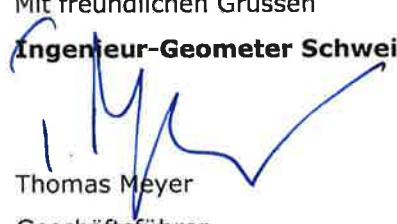
Sehr geehrte Frau de Buman

Am 1. April 2015 eröffnete das Eidgenössische Finanzdepartement die Vernehmlassung zum eingangs erwähnten Gesetzesentwurf.

Fristgerecht reichen wir hiermit unsere Stellungnahme ein.

Wir danken für die Kenntnisnahme sowie Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen


Ingenieur-Geometer Schweiz
Thomas Meyer
Geschäftsführer

Beilage: erwähnt

Frageraster für die Stellungnahme zur Revision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB)

Grille de questions pour la prise de position sur la révision de la loi fédérale sur les marchés publics (LMP)

Griglia delle domande per esprimere il proprio parere sulla revisione della legge federale sugli acquisti pubblici (LAPub)

Bitte returnieren:

- im Word Format
- per Email an direktion@bbl.admin.ch
- bis 1.07.2015

1) Basisinformationen

Informations de base

Informazioni di base

Datum	Absender	Rückfragen bei: Name, Vorname, Adresse, Tel., E-Mail
Date	Expéditeur	Renseignements auprès de : nom, prénom, adresse, tél., courriel
Data	Mittente	Per ulteriori informazioni rivolgersi a: cognome, nome, indirizzo, numero di telefono, e-mail

28.06.2015	 Ingenieur-Geometer Schweiz Ingénieurs-Géomètres Suisses Ingegneri-Geometri Svizzeri	Thomas Frick Präsident T +41 44 711 87 11 thomas.frick@igs-ch.ch
------------	---	---

2) Bemerkungen und Vorschläge zum Gesetzesentwurf
Remarques et propositions concernant le projet de loi
Osservazioni e proposte concernenti l'avamprogetto di legge

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“.

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>Lasciare in bianco</i>
Vorbemerkungen <i>Remarques préliminaires</i> <i>Osservazioni preliminari</i>	<p>Die IGS als schweizerische Unternehmer- und Arbeitgeberorganisation vertritt die Interessen ihrer rund 230 angeschlossenen Betriebe, welche schwierig in den Bereichen Geomatik und Landmanagement tätig sind. Als Arbeitgeberorganisation setzen wir uns für günstige Rahmenbedingungen, für unternehmerischen Freiraum – eigenverantwortliches Denken und Handeln fördern – sowie für fachliche und persönliche Weiterbildung ein. Seit über 100 Jahren tragen die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer mit der bewährten Aufgabenteilung nach dem Prinzip der «Public Private Partnership» dazu bei, Eigentum zu sichern. Dank unserer Tätigkeiten können u.a. rund CHF 900 Mia an Hypothekarkredite abgesichert werden. Wir erarbeiten die Grundlagen für sämtliche raumrelevanten Entscheide in Wirtschaft und Politik.</p> <p>Die IGS unterstützt die Bestrebungen zur Harmonisierung des Beschaffungsrechts. Dem vorliegenden Entwurf zur Revision Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen können wir grundsätzlich zustimmen, möchten aber ein paar aus unserer Sicht wesentliche Punkte präzisieren.</p>		

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>
1. Kapitel <i>1. Chapitre</i> <i>Capitolo 1</i>		
Art. 1 <i>Art. 1</i> <i>Art. 1</i>		
Art. 2 <i>Art. 2</i> <i>Art. 2</i>		
2. Kapitel <i>2. Chapitre</i> <i>Capitolo 2</i>		
1. Abschnitt <i>Section 1</i> <i>Sezione 1</i>		
Art. 3 <i>Art. 3</i> <i>Art. 3</i>		
Art. 4 <i>Art. 4</i> <i>Art. 4</i>		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Article	Remarque	Proposition
Articolo	Osservazione	Proposta
Art. 5		
Art. 5		
Art. 5		
Art. 6		
Art. 6		
Art. 6		
Art. 7		
Art. 7		
Art. 7		
2. Abschnitt		
Section 2		
Sezione 2		
Art. 8		
Art. 8		
Art. 8		
Art. 9		
Art. 9		
Art. 9		
Art. 10	Wir verweisen auf die Vernehmlassung der Revision der IVöB und halten erneut fest, dass die Durchführung eines Submissionsverfahrens nur um des Verfahrens Willen keinen Sinn ergibt. Die IGS setzt sich dort für einen wirksamen Wettbewerb ein, wo der Nutzen des Wettbewerbs eindeutig	
Art. 10		

Artikel	Bemerkung Remarque Osservazione	Vorschlag Proposition Proposta	bitte leer lassen À laisser vide svp lasciare in bianco
Art. 10	<p>über den damit verbundenen Kosten liegt. Bei einer öffentlichen Ausschreibung fallen sowohl bei der Vergabebehörde als auch bei den beteiligten Anbietern Kosten an. Insbesondere Planerleistungen sind individuelle und komplexe Dienstleistungen, welche bereits bei der Erstellung der Offerte zum Teil erhebliche Aufwände provozieren. Diese Kosten liegen selbst bei kleineren Aufträgen insgesamt nicht selten über 100'000 Franken. Deshalb müssen die Schwellenwerte für die Vergabeverfahren so angesetzt werden, dass sich die durch eine Ausschreibung entstehenden volkswirtschaftlichen Kosten im Verhältnis zum Auftragswert rechtfertigen.</p> <p>(s. auch Studie Volkswirtschaftliche Kosten bei öffentlichen Ausschreibungen von Planerleistungen, Prof. Dr. Franz Jäger, Uni SG, 2006)</p>	<p>Ferner sind die Schwellenwerte für Bund und Kantone auch im ausserstaatsvertraglichen Bereich nicht überall einheitlich. Dies erschwert das angestrebte Ziel einer Harmonisierung zwischen Bund und Kantonen zusätzlich.</p> <p>Wir fordern deshalb, dass der Bund im Rahmen des verfügbaren Handlungsspielraums einerseits eine Anhebung der Schwellenwerte überprüft und andererseits die Schwellenwerte, wo immer möglich, mit denjenigen der IVöB der Kantone koordiniert. Dadurch können unnötige Kosten für die Anbieter und die gesamte Volkswirtschaft vermieden werden.</p>	
Art. 11			
Art. 12			

Artikel Article Articolo	Bemerkung Remarque Osservazione	Vorschlag Proposition Proposta
3. Kapitel 3. Chapitre Capitolo 3		bitte leer lassen À laisser vide svp lasciare in bianco
Art. 13		
Art. 13		
Art. 13		
Art. 14		
Art. 14		
Art. 14		
Art. 15		
Art. 15		
Art. 15		
Art. 16	Absatz 3 enthält eine Ausnahme der Vorbehassungsregelung. Je nach Fragestellung in der vorgelagerten Phase kann jedoch sehr wohl ein Marktvoertel entstehen, weshalb der Absatz zu ergänzen ist.	Präzisierung: [...] solange die Resultate dieser Marktakklärung in den Ausschreibungen wiedergegeben werden.
Art. 16		
Art. 16		
Art. 16		
Art. 17		
Art. 17		
Art. 17		
Art. 18	Auch eine Vergabe ohne Wettbewerb erfolgt in der Regel aufgrund einer Offerte. Also weiss die Auftraggeberin, welchen Preis sie zu bezahlen hat. Ein weitergehendes Einsichtsrecht ist daher abzulehnen.	Streichung Art. 18
Art. 18		
Art. 18		
Art. 18		

Artikel Article Articolo	Bemerkung Remarque Osservazione	Vorschlag Proposition Proposta	bitte leer lassen À laisser vide svp lasciare in bianco
4. Kapitel 4. Chapitre Capitolo 4			
Art. 19 Art. 19 Art. 19	Die Wahl des Verfahrens sollte ausschliesslich nach den geltenden Schwellenwerten festgelegt werden und nicht nach willkürlichen Ermessen der Auftraggeberin. Um unnötige Verfahren zu vermeiden, sind die Schwellenwerte maximal auszuschöpfen.	¹ Aufträge werden nach Massgabe des Gesetzes im offenen oder im selektiven Verfahren, im Einladungsverfahren oder im freihändigen Verfahren vergeben. ² Die Wahl der Verfahrensart richtet sich verbindlich nach dem Auftragswert. Anstelle des offenen Verfahrens kann nach Wahl der Auftraggeberin das selektive Verfahren gewählt werden.	
Art. 20 Art. 20 Art. 20			
Art. 21 Art. 21 Art. 21			
Art. 22 Art. 22 Art. 22			
Art. 23 Art. 23 Art. 23	Die Option der Vergleichsofferten erschwert die Abgrenzung vom Einladungsverfahren und ist daher zu streichen.	¹ [...] Der Auftragneber ist berechtigt, Verhandlungen durchzuführen.	
Art. 24 Art. 24			

Artikel	Bemerkung <i>Remarque</i>	Vorschlag <i>Proposition</i>	Articolo	Osservazione	Proposta
<i>Art. 24</i>	Dienstleistungen sind von der elektronischen Auktion auszunehmen.				
<i>Art. 25</i>					
<i>Art. 25</i>					
<i>Art. 25</i>					
<i>Art. 26</i>	Verhandlungen sollen ausschliesslich im Rahmen von technischen Bereinigungen und zur Suche von technischen Lösungen zugelassen sein. Die Vergütung als Verhandlungsgegenstand führt faktisch zur Durchführung von Abgebotsrunden.	Der Auftraggeber kann mit Anbietern in Verhandlungen treten über die Leistungen und Modalitäten ihrer Erbringung, wenn dies in der Ausschreibung vorbehalten ist [...] Der Preis bleibt von diesen Verhandlungen ausgenommen.			
<i>Art. 26</i>	Die IGС befürwortet Verhandlungen ausschliesslich dort, wo diese zu technisch besseren Lösungen führen. Reine Preisverhandlungen sind jedoch strikte abzulehnen, da sie letztlich einen ruinösen Preiswettbewerb unter den Anbietern bewirken.				
<i>Art. 26</i>	Die Vergütung als Verhandlungskriterium ist deshalb zu streichen und von den Verhandlungen auszunehmen.				
<i>Art. 27</i>					
<i>Art. 27</i>					
<i>Art. 27</i>					
<i>Art. 28</i>					
<i>Art. 28</i>					
<i>Art. 28</i>					
<i>Art. 29</i>	Mit dem vierten Absatz wird der Vorteil der Einführung von Rahmenverträgen wieder vernichtet resp. der willkürlichen Auslegung durch die Auftraggeberin unterworfen.	Absatz 4 streichen.			
<i>Art. 29</i>					
<i>Art. 29</i>					
5. Kapitel					

Artikel	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>
Article		bitte leer lassen À laisser vide svp lasciare in bianco
Articolo		
5. Chapitre		
Capitolo 5		
Art. 30		
Art. 30		
Art. 30		
Art. 31		
Art. 31		
Art. 31		
Art. 32		
Art. 32		
Art. 32		
Art. 33	In der vorliegenden Version wird der Preis gegenüber den übrigen Kriterien begünstigt. Zudem sollte das Kriterium Erfahrung analog zu Art. 31 berücksichtigt werden.	[...] Er kann insbesondere Kriterien berücksichtigen wie <u>Preis</u> einer Leistung, Qualität, Zweckmässigkeit, [...] Erfahrung, [...]
Art. 33	Für intellektuelle Dienstleistungen sollte fallweise auch auf das Kriterium Preis verzichtet werden können.	Neuer Absatz 4: Für standardisierte Güter kann der Zuschlag nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen. Bei komplexen Aufträgen und der Beschaffung intellektueller Leistungen kann auf den Preis der Leistung als Zuschlagskriterium gänzlich verzichtet werden.
Art. 34		
Art. 34		
Art. 34		
Art. 35	Die Zulassung von Bietergemeinschaften wird von der IGS ausdrücklich begrüßt, denn gerade bei komplexen Aufgabenstellungen erweist sich eine Zusammenarbeit von mehreren Parteien in der Regel als vorteilhaft für das Projekt.	
Art. 35		
Art. 35		

Artikel	Bemerkung <i>Remarque</i>	Vorschlag <i>Proposition</i>
Article	Osservazione	Proposta
Art. 35		bitte leer lassen À laisser vide svp lasciare in bianco
Art. 36		
Art. 36		
Art. 36		
Art. 37		
Art. 37		
Art. 37		
Art. 38		
Art. 38		
Art. 38		
6. Kapitel		
6. Chapitre		
Capitolo 6		
Art. 39	In den Ausschreibungsunterlagen sollten allfällige vorbefasste und zur Teilnahme zugelassene Anbieter erwähnt werden.	Neuer Buchstabe: v. zum Verfahren zugelassene, vorbefasste Anbieter
Art. 39		
Art. 39		
Art. 40		
Art. 40		
Art. 40		
Art. 41	Es wird begrüßt, dass Vorgaben bei der Protokollierung von Angebotsöffnungen vorgesehen sind. Der Preis sollte jedoch nur dann ebenfalls im Protokoll Erwähnung finden, wenn dieser auch tatsächlich eine Rolle bei der Vergabe spielt. Ansonsten soll darauf verzichtet werden	Zus.(neu) Bei Ausschreibungen, in denen der Preis keine Rolle spielt, kann auf dessen Festhaltung im Protokoll verzichtet werden. 3 (neu) Den Anbietern wird nach der Angebotsöffnung auf Verlangen Einsicht in das Offertöffnungsprotokoll gewährt.
Art. 41		

Artikel	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	
Art. 41	können. Außerdem sollte die Einsicht in das Öffnungsprotokoll als Standard vorgesehen werden.	bitte leer lassen À laisser vide svp lasciare in bianco	
Art. 42		Absatz 5 streichen	
Art. 42			
Art. 42	Gemäss GPA Art. XV Abs. 5 Bst. a der revidierten Fassung des WTO-Abkommens zum öffentlichen Beschaffungswesen geht der Zuschlag an das „vorteilhafteste“ (engl. <i>most advantageous</i>) Angebot. Nur, wenn der Preis das einzige Kriterium darstellt, ist der niedrigste Preis massgebend (GPA Art. XV Abs. 5 Bst. b). In der internationalen Praxis ist es somit möglich, den Preis tiefer zu gewichten oder gar nicht zu berücksichtigen. In der Schweizer Rechtsordnung hat sich dagegen die unrichtige Formulierung „das wirtschaftlich günstigste“ Angebot durchgesetzt. Das führt in der Praxis dazu, dass der Preis gegenüber anderen Kriterien wie Qualität und Lebenszykluskosten prioritätär behandelt wird. Somit wird eine isolierte und kurzsichtige Betrachtungsweise bei der Anwendung von Vergabekriterien gefördert. Die IGS verlangt, dass alternative Vergabeverfahren, namentlich die Zwei-Kuvert-Methode sowie das Prinzip der „Quality Based Selection“ stärkere Berücksichtigung finden (siehe usc Publication No. 8, 2012: Neue Entwicklungen im Vergabewesen).	¹ Das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag. ² streichen (<i>neu in Art. 33 Abs. 4</i>).	
Art. 43			
Art. 43			
Art. 43			
Art. 44			
Art. 44			
Art. 44			
Art. 45			
Art. 45			

Artikel	Bemerkung <i>Remarque</i>	Vorschlag <i>Proposition</i>	lasciare in bianco
Article			
Articolo			
Art. 45			
Art. 46	Bst. q wiederholt die Bestimmung von Art. 18 und ist abzulehnen.	Bst. m und q streichen.	
Art. 46	Bst. m bildet Kriterien ab, welche korrekterweise bereits mit den Eignungs-/ Zuschlagskriterien erledigt sein sollten. Diese doppelte Nennung ist zu streichen.		
Art. 47			
Art. 47			
Art. 47			
7. Kapitel			
7. Chapitre			
Capitolo 7			
Art. 48		⁴ Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs beträgt die Frist für die Einreichung der Angebote mindestens 20 Tage.	
Art. 48			
Art. 48			
Art. 49			
Art. 49			
Art. 49			
Art. 50			
Art. 50			
Art. 50			
Art. 51			
Art. 51			

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Article	Remarque	Proposition
Articolo	Osservazione	Proposta
Art. 51		bitte leer lassen À laisser vide svp <i>lasciare in bianco</i>
Art. 52		
Art. 52		
Art. 52		
8. Kapitel		
8. Chapitre		
Capitolo 8		
Art. 53	Vergütungen mit summarischer Begründung vermögen dem Grundsatz der Transparenz nicht zu genügen. Zudem steigt damit der Aufwand für das Debriefing der unterliegenden Anbieter. Zur Vermeidung dieser Mängel sollten konkrete Vergütungen ausgestellt werden.	² Die Vergütungen sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. ³ Die Begründung eines Zuschlags umfasst: [...]
Art. 53		
Art. 53		
Art. 53		
Art. 54	Die Abhängigkeit einer Beschwerde vom Preis eines Angebotes ist sachlich nicht nachvollziehbar, es sollte eine Abhängigkeit von der Verfahrensart bestehen.	¹ Gegen Verfügungen der Auftraggeber ist ab <u>dem Einladungsverfahren</u> die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.
Art. 54		
Art. 54		
Art. 54		
Art. 55	Analog zu Art. 54 Abs. 1, sollte die Beschwerde nicht vom Betrag, sondern vom Vergabeverfahren abhängig gemacht werden.	⁴ Verfügungen aus freiändigen Beschaffungsverfahren können, mit Ausnahme von Absatz 1 Buchstaben c und g, nicht mit Beschwerde angefochten werden.
Art. 55		
Art. 55		
Art. 56		
Art. 56		
Art. 56		
Art. 57		
Art. 57		

Artikel Article Articolo	Bemerkung Remarque Osservazione	Vorschlag Proposition Proposta	bitte leer lassen À laisser vide svp lasciare in bianco
Art. 57			
Art. 58			
Art. 58			
Art. 58	Anbieter sollen auch ungeachtet einer allfälligen Beschwerde die Möglichkeit haben, Einsicht in die für sie relevanten Informationen zum Vergabeescheid zu erhalten. Dadurch werden formale Beschwerdeeingaben, welche ausschliesslich dem Erhalt von Informationen dienen, verhindert. Der Artikel ist deshalb durch eine entsprechende Bestimmung zu ergänzen.	Absatz 1 neu: Nach Abschluss des Verfügungsverfahrens hat der Anbieter Anspruch auf Einsicht in Informationen, welche im Zusammenhang mit der Bewertung seines Angebots stehen.	
Art. 60			
Art. 60			
Art. 60			
Art. 61			
Art. 61			
Art. 61			
9. Kapitel 9. Chapitre Capitolo 9			
Art. 62			
Art. 62			
Art. 62			
Art. 63			

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Article	Remarque	Proposition
Articolo	Osservazione	Proposta
<i>Art. 63</i>		bitte leer lassen À laisser vide svp lasciare in bianco
<i>Art. 63</i>		
<i>Art. 64</i>		
<i>Art. 64</i>		
<i>Art. 64</i>		
<i>Art. 65</i>		
<i>Art. 65</i>		
<i>Art. 65</i>		
Weitere Bemerkungen (bspw. VöB)		